

SATZUNG

des Gemischten Chores Dornholzhausen

Neufassung der Satzung des Gem. Chor Dornholzhausen:

Diese Satzung tritt am 1. März 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom

1. Januar 1981 außer Kraft.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 1.1.1955 in Dornholzhausen gegründete Gesangverein führt den Namen
„Gemischter Chor Dornholzhausen 1955 e.V.“
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist Mitglied des Sängerkreises
Rhein-Lahn im Deutschen Sängerbund Rheinland-Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in
Dornholzhausen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Ge-
winne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Per-
son durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein mündliches Aufnahmege-
such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfor-
derlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Eingetragen am

18. April 1998



Auf Anordnung:

[Handwritten Signature]
Vertretungsstelle
als Urkundebevollmächtigter der Geschäftsstelle
des Amtes

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist mündlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag erlischt
 - bei inaktiven Mitgliedern bei Vollendung des 80. Lebensjahres, bei einer Mindestmitgliedschaft von 15 Jahren;
 - bei aktiven Mitgliedern bei Vollendung des 70. Lebensjahres, bei einer Mindestmitgliedschaft von 25 Jahren.Der Vorstand überprüft am Einzelfall die Voraussetzungen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5

Leistungen des Vereines

1. Die aktiven Mitglieder erhalten folgende Leistungen:
 - a) Singen bei Hochzeit
 - b) Singen bei Silberhochzeit
 - c) Singen bei goldener Hochzeit

- d) Singen bei Vollendung des 50. Lebensjahres
- e) Singen bei Vollendung des 60. Lebensjahres
- f) Singen bei Vollendung des 65. Lebensjahres
- g) Singen bei Vollendung des 70. Lebensjahres
- h) Singen bei Vollendung des 75. Lebensjahres
- i) Singen bei Vollendung jedes weiteren Lebensjahres
- j) Singen bei Tod des Mitglieds.

Außerdem Geschenke zur Hochzeit, Silberhochzeit und goldener Hochzeit; Sängerbildare werden entsprechend den Bestimmungen vom Sängerbund Rheinland-Pfalz und dem Deutschen Sängerbund für langjährige Singetätigkeit ausgezeichnet und geehrt;

vom Verein selbst werden die Sängerbildare ebenfalls geehrt

- mit der Ehrenurkunde und
- einem Präsent;

bei Beerdigung eines Mitgliedes ein Kranz mit Schleife.

2. Die inaktiven Mitglieder erhalten folgende Leistungen:

- a) Singen bei Silberhochzeit
- b) Singen bei goldener Hochzeit
- c) Singen bei Vollendung des 70. Lebensjahres
- d) Singen bei Vollendung des 75. Lebensjahres
- e) Singen bei Vollendung des 80. Lebensjahres
- f) Singen bei Vollendung jedes weiteren Lebensjahres
- g) Singen bei Tod des inaktiven Mitgliedes.

Die vorgenannten Termine (Nr. 2 a) bis g)) werden vom Chor nur wahrgenommen, wenn die Feiern oder die Beerdigung in Dornholzhausen stattfinden. Anstelle des persönlichen Auftritts (Singen) wird dem **inaktiven auswärtigen Mitglied** eine Sachleistung in Form eines Geschenkes bzw. Blumenschmuckes erbracht.

3. An einem Ausflug können sowohl aktive als auch inaktive Mitglieder teilnehmen.

Besonderheiten bei diesen Leistungen:

Eine lange Mitgliedschaft ist hierfür Voraussetzung. Der Vorstand überprüft am Einzelfall die gebotenen Leistungen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 14. Lebensjahr an.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 8 Tagen liegen.
4. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) sowie drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbe-
rechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinde-
rung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vor-
standes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei
Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der
Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mit-
glied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10

Feiern

Für die aktiven Mitglieder findet eine Weihnachtsfeier statt.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren und die Kassenprüfer auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 14

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. ^Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dornholzhausen mit der Zweckbestimmung, daß das Vermögen mindestens 10 Jahre für einen Folgeverein mit gleicher Zielsetzung bereitgehalten wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Dornholzhausen, den 17.2.98



Der Vorstand:

[Signature]
(1. Vorsitzender)

[Signature]
(stellvertr. Vorsitzender)

[Signature]
(Kassierer)

Ursula Debrümann
(Beisitzer)

[Signature]
(Beisitzer)

[Signature]
(Beisitzer)

Vereinsmitglieder:

G. Köhler
Chr. Jüttmar
R. [Signature]
G. [Signature]

Ado [Signature]
H. Scharrer
A. [Signature]